



Artikel 66 (Aufbau des Staates)

- (1) Deutschland ist ein mittels direkter Demokratie zentral geregelter neutraler Staat.
- (2) Die amtliche Sprache ist deutsch.
- (3) Grundlage der demokratischen Staatsführung ist die Volksbefragung, der Volksentscheid und das Volksbegehren entsprechend der Volksinitiativen nach Schweizer Vorbild. Näheres regelt ein Gesetz.

Zur Konsolidierung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben ist es nötig, die 17-fache doppelte und oft abweichende Bearbeitung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsvorgängen in der Bundesrepublik zu beenden. Insbesondere durch die Beendigung der parteiischen Ämterkorruption und Verteilung von Pfründen unter politisch Abhängigen als angebliche Volksvertreter ohne definiertes Volk ist ein Einsparpotential für den Staatshaushalt von mindestens 50 % im Vergleich zur den Haushalten der derzeitigen Bundesrepublik mit ihren nichtstaatlichen Ländern zu erkennen.

Artikel 67 (Staatsflagge und Nationalhymne)

- (1) Die deutsche Flagge trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold.
- (2) Das Staatswappen ist der Adler nach Wappenverordnung vom 11.11.1919.
- (3) Die Nationalhymne ist die 3. Strophe des Deutschlandliedes.

Zur Vermeidung von Irritationen bezüglich des Wunsches des deutschen Volkes nach Frieden und einvernehmlichen Miteinander in der Völkergemeinschaft wird insoweit die Tradition der in der Bundesrepublik nur vorgetäuschten freiheitlichen demokratischen Grundordnung manifestiert.

Artikel 68 (Staatliches Territorium)

- (1) Das deutsche Staatsgebiet ist in tatsächlich souverän regierbare Verwaltungsgebiete als Regierungsbezirke und sonstige zugehörige unter zeitweiliger fremder Verwaltung gegliedert.
- (2) Der Regierungsbezirk wird durch einen Regierungspräsidenten verwaltet.
- (3) Der in freier und geheimer Wahl angebotene freiwillige Beitritt von beitriftswilligen Ländern und Gebieten ist durch Volksentscheid des Deutschen Volkes zu entscheiden.

Staatsgebietsänderungen oder die Wiederherstellung der Hoheit über die nach Art. 73 der UNO-Charta besetzten oder treuhänderisch verwalteten deutschen Staatsgebiete sollen nur durch friedliche Vertragsverhandlungen geregelt werden, die der Volkszustimmung bedürfen. Die Regierung der Regierungsbezirke geschieht in den souverän regierbaren Staatsgebieten durch Regierungspräsidenten nach staatlich einheitlichen Gesetzen in ganz Deutschland.

Artikel 69 (Staatsgebietsreform)

- (1) Die kommunalen Strukturen des souverän regierbaren Deutschlands werden durch Zusammenfassung zu Regierungsbezirken reformiert. Regierungsbezirke haben bei Gründung mindestens 250.000 Einwohner oder ein Vielfaches davon.
- (2) Jeder Regierungsbezirk repräsentiert einen Wahlkreis für die Wahl zum Deutschen Parlament mit einem direkt zu wählenden Abgeordneten je 250.000 Einwohner, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in seinem Wahlkreise auf sich vereinigt.
- (3) Die Gliederung der Regierungsbezirke richtet sich ohne Überschneidungen nach den Ländergrenzen der abgewickelten Bundesrepublik und im übrigen für noch fremdverwaltetes Territorium nach den ehemaligen deutschen Reichsgrenzen.

Die Länder der Bundesrepublik täuschen eine Staatlichkeit nur vor und wurden als reine Verwaltungsgebiete durch die Besatzer gegründet. Um den besiegten Deutschen eine effektive Fremdherrschaft überstülpen zu können, wurden den Ländern sogar "Verfassungen" gegeben, die ohne Zustimmung eines nicht definierten Volkes ohne landeszugehörige Staatsangehörigkeit die Staatlichkeit vorzutäuschen hatten. Nur durch diesen Betrug konnte die Bundesrepublik ohne Bund die Gesetze des Deutschen Reiches mit in diesem tatsächlich souveränen Bundesstaaten mit eigener Staatsangehörigkeit textlich unverändert übernehmen, da wo es den Siegermächten so passte.

Die vielen gut versorgten Häuptlinge und die von ihnen korrumpierten Handlanger in den Länderregierungen, Landesgesetzgebungsorganen und -doppelämtern werden faktisch nicht benötigt und sind somit mit der vorgelegten zeitgemäßen deutschen Verfassung ersatzlos abgeschafft. Das Einsparpotenzial durch diese Staatsgebietsreform ist groß!